



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

5 StR 140/18

vom
9. Mai 2018
in der Strafsache
gegen

wegen Mordes

Der 5. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat auf Antrag des Generalbundesanwalts und nach Anhörung des Beschwerdeführers am 9. Mai 2018 gemäß § 349 Abs. 2 StPO beschlossen:

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Göttingen vom 16. Oktober 2017 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die den Nebenklägern im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen sowie die in der Revisionsinstanz im Adhäsionsverfahren entstandenen besonderen Kosten und notwendigen Auslagen der Neben- und Adhäsionsklägerin S. zu tragen.

Ergänzend bemerkt der Senat:

Das auf den ergänzenden Vortrag einer Verfahrensrüge gerichtete Wiedereinsetzungsgesuch des Verteidigers geht schon deswegen fehl, weil sich dem Vorbringen der Wiedereinsetzungsgrund nicht entnehmen lässt.

Sander

Schneider

König

Berger

Mosbacher